

Satzung der Gemeinde Kronshagen über die Ehrung verdienter Personen

Aufgrund des § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 64 LVO v. 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 26.03.2024 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Mögliche Verleihungen

Für Verdienste um die Gemeinde Kronshagen können verliehen werden:

1. das Ehrenbürgerrecht,
2. der Ehrenring,
3. Kristallglas mit Gravur und Urkunde.

§ 2 Anlässe für Auszeichnungen

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann an jene Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Gemeinde Kronshagen in Form einer hervorragenden Mitarbeit in kommunaler Selbstverwaltung, aber auch durch eine außergewöhnliche Förderung der Gemeinde in den Bereichen Kultur, Sport, Sozialität und Wirtschaft, besonders verdient gemacht haben.
- (2) Der Ehrenring wird aus folgenden Anlässen verliehen:
 - bei der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes,
 - an die Bürgervorsteherin bzw. den Bürgervorsteher, die bzw. der nach mindestens drei Wahlperioden aus dem Amt ausscheidet.
- (3) Das Kristallglas und die Urkunde werden aus folgenden Anlässen verliehen:
 - bei der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes,
 - an Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die nach mindestens einer vollen Wahlperiode aus der Gemeindevertretung ausscheiden,
 - an Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, die nach mindestens fünf Jahren in Ehren ausgeschieden sind,
 - aus sonstigen besonderen Anlässen,
 - an Vereine, Verbände und Organisationen, die durch außergewöhnliche Leistung für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürgerinnen und Bürger hervorragende Verdienste erworben haben,
 - an Einzelpersonen, die über einen langen Zeitraum ehrenamtliche Arbeit in Vereinen, Verbänden, kirchlichen Einrichtungen, sozialen oder Jugendorganisationen geleistet haben,
 - an Einzelpersonen, die besonderen Mut oder Zivilcourage gezeigt haben.

§ 3 Äußere Form der Auszeichnung

Der Ehrenring, das Kristallglas und die Urkunde zeigen das Wappen der Gemeinde Kronshagen. Kristallglas und Urkunde enthalten zudem eine persönliche Widmung für die Geehrte bzw. den Geehrten.

§ 4 Verfahren

- (1) Über die Verleihung der Ehrungen entscheidet die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Die Ehrungen werden von der Bürgervorsteherin bzw. dem Bürgervorsteher öffentlich vorgenommen.
- (3) Vorschläge für Ehrungen können eingebracht werden von:
 - der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister
 - der Bürgervorsteherin bzw. dem Bürgervorsteher
 - den Fraktionen
 - den Parteien
 - Bürgerinnen und Bürgern.

§ 5 Übertragbarkeit

Die Ehrung ist nicht übertragbar. Die Auszeichnung geht in das Eigentum der geehrten Bürgerin bzw. des geehrten Bürgers über.

§ 6 Entziehung

Die Gemeindevertretung kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. Es handelt sich um einen rechtlich begünstigenden Verwaltungsakt, der nachträglich durch die Entscheidung der Gemeindevertretung zurückgenommen werden kann, sofern nach der Verleihung Tatsachen bekannt werden, durch die eine Ehrung ungerechtfertigt ist.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kronshagen, den 28.03.2024

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Sander

L.S.